



Vorlage Nr.: 2023/098

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreisausschuss	Landrat	04.09.2023
Kreistag	Landrat	12.09.2023

Wahl von Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Wahl von Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen bei den Amtsgerichten für die Wahlperiode 2024-2028

Beschlussvorschlag:

In die bei den Amtsgerichten im Kreisgebiet zu bildenden Ausschüsse zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen werden folgende 35 Personen (5 x 7) als Vertrauenspersonen gewählt:

I. Amtsgerichtsbezirk Castrop-Rauxel

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

II. Amtsgerichtsbezirk Dorsten

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

III. Amtsgerichtsbezirk Gladbeck

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

Klimpel
Landrat

Lewe
Fachbereichsleitung

IV. Amtsgerichtsbezirk Marl

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

V. Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen werden für die Dauer von 5 Jahren in den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken von den Ausschüssen gewählt (§§ 42 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG)). Die aktuelle Wahlperiode endet am 31.12.2023.

Für die kommende Wahlperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 sind die Schöffinnen und Schöffen sowie die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen neu zu wählen. Die Vorschlagslisten dafür werden nicht vom Kreis Recklinghausen sondern von den kreisangehörigen Städten aufgestellt.

Der Ausschuss je Amtsgerichtsbezirk setzt sich gem. § 40 Abs. 2 GVG wie folgt zusammen:

- Zuständige Person des richterlichen Dienstes beim Amtsgericht (Vorsitz)
- Landrat als Hauptverwaltungsbeamter (Im Falle der Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten tritt an seine Stelle sein allgemeiner Vertreter. Der Hauptverwaltungsbeamte kann sich auch durch einen Beamten vertreten lassen, der die Befähigung zum Richteramt besitzt.)
- 7 Vertrauenspersonen als Beisitzer

Die Vertrauenspersonen werden gem. § 40 Abs. 3 GVG aus den Einwohnern des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederzahl, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt.

Zur Vertrauensperson wählbar ist jeder Bürger aus dem Bezirk des Amtsgerichts, auf den die Voraussetzungen zur Wahl in das Schöffenamtsamt zutreffen (siehe auch Anlage -Auszug aus dem GVG-).

Deshalb dürfen nichtdeutsche EU-Bürger oder Personen unter 25 Jahren nicht zu Vertrauenspersonen berufen werden, selbst wenn sie einer Kommunalvertretung angehören.

Gehört eine Vorgeschlagene / ein Vorgeschlagener für die Ausschüsse dem Kreistag an, so ist er von der Teilnahme an der Wahl nicht ausgeschlossen.

Im Kreis Recklinghausen bestehen 5 Amtsgerichtsbezirke (Castrop-Rauxel, Dorsten, Gladbeck, Marl und Recklinghausen).

Umfasst der Kreis mehrere Amtsgerichtsbezirke, so wählt der Kreistag für jedes Amtsgericht sieben Vertrauenspersonen.

Soweit ein Amtsgerichtsbezirk aus mehreren Verwaltungsbezirken (=Städten) besteht, sind die 7 zu wählenden Vertrauenspersonen für diesen Amtsgerichtsbezirk entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der einzelnen Städte zu bestimmen.

Nach den amtlichen Einwohnerzahlen vom 31.12.2022 ergibt sich für die Amtsgerichtsbezirke folgende Aufteilung:

1. Amtsgerichtsbezirk Castrop-Rauxel			
Stadt Castrop-Rauxel			7 Vertrauenspersonen
2. Amtsgerichtsbezirk Dorsten			
Stadt Dorsten			7 Vertrauenspersonen
3. Amtsgerichtsbezirk Gladbeck			
Stadt Gladbeck			7 Vertrauenspersonen
4. Amtsgerichtsbezirk Marl			
Stadt Haltern am See	38.117 Einw.	2,18 Anteile	2 Vertrauenspersonen
Stadt Marl	84.331 Einw.	4,82 Anteile	5 Vertrauenspersonen
Gesamt:	122.448 Einw.	7,00 Anteile	7 Vertrauenspersonen
5. Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen			
Stadt Datteln	35.191 Einw.	0,91 Anteile	1 Vertrauensperson
Stadt Herten	62.473 Einw.	1,61 Anteile	1 Vertrauensperson
Stadt Oer-Erkenschwick	31.838 Einw.	0,82 Anteile	1 Vertrauensperson
Stadt Recklinghausen	111.734 Einw.	2,89 Anteile	3 Vertrauenspersonen
Stadt Waltrop	29.644 Einw.	0,77 Anteile	1 Vertrauensperson
Gesamt:	270.880 Einw.	7,00 Anteile	7 Vertrauenspersonen

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☐ Ja	☒ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☒ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja		☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja		☒ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☒ Nein	☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		